

|  |                           |                               |
|--|---------------------------|-------------------------------|
| <b>BESCHLUSSVORLAGE<br/>(INKB)</b><br><br><b>V644/20</b><br>öffentlich | Referat                   |                               |
|  | Amt                       | Ingolstädter Kommunalbetriebe |
|  | Kostenstelle (UA)         | INKB                          |
|  | Amtsleiter/in             | Schwaiger, Thomas, Dr.        |
|  | Telefon                   | 3 05-33 00                    |
|  | Telefax                   | 3 05-36 09                    |
| E-Mail   | thomas.schwaiger@in-kb.de |                               |
| Datum  | 05.11.2020                |                               |

| <b>Gremium</b>                                      | <b>Sitzung am</b> | <b>Beschlussqualität</b> | <b>Abstimmungs-<br/>ergebnis</b> |
|---|-------------------|--------------------------|----------------------------------|
| Verwaltungsrat der Ingolstädter<br>Kommunalbetriebe | 26.11.2020        | Entscheidung             |                                  |

### **Beratungsgegenstand**

Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts;  
Verlängerung der Ausübung des Wahlrecht  
(Referent: Dr. Schwaiger)

### **Antrag:**

Die INKB werden beauftragt, das gesetzliche Optionsrecht (§ 27 Abs. 22a UStG) zur Fortführung der bisherigen Umsatzsteuerrechtslage hinsichtlich der Umsätze, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt werden, gegenüber den Finanzbehörden bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Dr. Thomas Schwaiger  
Vorstand

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

|  |  |       |
|--|--|-------|
| Einmalige Ausgaben                         | Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan  |       |
| Jährliche Folgekosten                      | <input type="checkbox"/> im Vermögensplan<br><input type="checkbox"/> im Erfolgsplan | Euro: |
| Objektbezogene Einnahmen<br>(Art und Höhe) | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag<br>von HSt:<br>von HSt:                   | Euro: |
| Zu erwartende Erträge<br>(Art und Höhe)    | von HSt:   |       |
|  | <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20                            | Euro: |

## Kurzvortrag:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Für die Kommunen und kommunalen Unternehmen ergeben sich dadurch erhebliche steuerrechtliche Konsequenzen.

Nach der bisher geltenden Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Die Voraussetzungen für die Besteuerung von Tätigkeiten der INKB waren somit bislang für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung gleich. Sowohl die Einnahmen aus dem hoheitlichen Bereich als auch der Vermögensverwaltung unterlagen bislang nicht der Umsatzsteuer. Dies galt insbesondere auch für Kooperationen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (sog. „Beistandsleistungen“), die nach der bisherigen Verwaltungsmeinung in der Regel zu keinen umsatzsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art führten.

Der bisher gültige Grundsatz, dass die Kommunen und kommunale Unternehmen nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, galt nach bisheriger Rechtslage nur bis zum 31.12.2020. Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 28.05.2020 die Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2022 beschlossen. Die Neuerung in § 2b UStG sieht analog der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur noch für bestimmte öffentlich - rechtliche Tätigkeiten / Bereiche die Unternehmereigenschaft aus.

Dadurch ergeben sich weitreichende Veränderungen in der Umsatzbesteuerung der INKB. Der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe hat am 15.11.2016 der Ausübung des Optionsrechts bis 31.12.2020 zugestimmt. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage wird die Verlängerung des

Optionsrechts bis zum 31.12.2022 beantragt.

Eine unternehmensweite Bestandsaufnahme mit rechtlicher Würdigung aller privatrechtlichen Verträge sowie aller Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage in einem potenziellen Konkurrenzverhältnis zu Dritten wurde bereits durchgeführt. Die ermittelten Sachverhalte wurden gemäß der neuen Umsatzsteuerrechtslage beurteilt, insbesondere auf Umsatzsteuerbarkeit, Umsatzsteuerbefreiung und eventuellen Vorsteuerabzug.

Der Abschluss dieser Untersuchung findet im ersten Halbjahr 2021 gemeinsam mit externen Steuerberatern statt.